

Universität Leipzig

Lehrevaluationsordnung der Universität Leipzig

Präambel

Die regelmäßige Bewertung (Evaluation) von Studium und Lehre gehört zu den Aufgaben der Universität. Evaluationen sollen die lehrenden Personen in ihrer Verantwortung für den Lehrerfolg würdigen. Die Ergebnisse der Befragungen bilden eine Grundlage für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre in den Fakultäten.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Lehrevaluationsordnung (LevaO) gilt für die grundständigen und weiterbildenden Studiengänge aller Fakultäten. Die Evaluation neuer Lehr- und Lernformen sowie -methoden fällt ebenfalls unter diese Ordnung.
- (2) Unter Evaluation von Studium und Lehre wird die wissenschaftliche Bewertung der Studienbedingungen, der Lehrbedingungen und der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen an der Universität unter Berücksichtigung definierter Zielkriterien verstanden. Befragt werden hierzu Studierende, Absolventen und Absolventinnen und Lehrende.
- (3) Die Studiendekanin/Der Studiendekan stellt im Auftrag der Fakultät sicher, dass alle Lehrenden in jedem Studienjahr Lehrveranstaltungs-bewertungen in mindestens zwei der von ihnen angebotenen Veranstaltungen durchführen.
- (4) Die Evaluation in den Fakultäten steht grundsätzlich in Verantwortung des Rektoratskollegiums und der Dekanin/des Dekans. Die Befragung der Studierenden zur Qualität der Lehrveranstaltungen führt die Studienkommission (§ 88 Abs. 3 SächsHG) zusammen mit den Fach-

schaftsräten durch. Die Lehrenden sind von den Befragungen vorher zu unterrichten.

- (5) Das Rektoratskollegium beschließt Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

§ 2

Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der internen Analyse der Studien- und Lehrbedingungen durch die jeweilige Lehreinheit und Fakultät. Sie hat zum Ziel,
 - sich über die Profilbildung und die Zielvorstellungen in der Lehreinheit zu vergewissern,
 - die Umsetzung des Profils und der Zielvorstellung zu überprüfen,
 - die Stärken und Schwächen der Lehrveranstaltungen, Module, Studiengänge und Lehreinheiten zu erkennen,
 - den Lehr- und Studienbetrieb transparenter zu gestalten,
 - den Studien- und Prüfungsablauf zu verbessern.Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.
- (2) Die aus Evaluationen gewonnenen Informationen dienen der internen und externen Rechenschaftslegung und sind bei der weiteren Entwicklungs- und Ressourcenplanung von Fakultäten und Rektoratskollegium zu berücksichtigen. Fakultätsspezifische Besonderheiten werden beachtet. Die Evaluationsergebnisse stellen außerdem eine der Grundlagen für die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen dar.

§ 3

Organisation und Durchführung

- (1) Die Studienkommissionen beschließen im Auftrag der Dekanin/des Dekans bis zum 30. September eines jeden akademischen Jahres einen Evaluationsplan für das Folgejahr. Im Evaluationsplan sind für jedes Evaluationsvorhaben die Zielkriterien, die zu erhebenden Daten und die Methoden (z. B. Online-Evaluation versus eigene Verfahren) in Abstimmung mit den Lehrenden und Studierenden festzulegen. Die Zentralverwaltung (Dezernat Akademische Verwaltung, Geschäftsstelle Eva-

uation) unterstützt die Fakultäten bei der Organisation und Durchführung der Evaluationen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Ordnung.

- (2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan dokumentiert die Ergebnisse der Evaluationen und leitet sie an die Dekanin/den Dekan und das Prorektorat für Lehre und Studium weiter und berichtet dem Fakultätsrat jährlich summarisch. Sie/Er schlägt in Abstimmung mit der Studienkommission Maßnahmen (z. B. Auswertungsgespräche in der Studienkommission) zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre vor.
- (3) Die/Der Datenschutzbeauftragte der Universität ist über die Datenerhebungen und Prüfabläufe aus Anlass der Evaluationen des Evaluationsplanes zu unterrichten. Darüber wird das Benehmen mit der/dem Datenschutzbeauftragten hergestellt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan kann im Benehmen mit der Studienkommission beim Prorektorat für Lehre und Studium beantragen, die interne Evaluation durch eine externe Evaluation (Peerevaluation oder Organisationsberatung) zu ergänzen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung hat der Akademische Senat der Universität am 14. Juni 2005 beschlossen. Sie tritt am 15. Juni 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 19. Juli 2005

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor